



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 652.713/5-V/2/96

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Primosch	2219	K-4-1996 (Ltg.-447/K-4/1-1996) 27. Juni 1996

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 27. Juni 1996, betreffend das NÖ Kindergartengesetz 1996

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. August 1996 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

1. Wie bereits im Begutachtungsverfahren von Bundesseite ausgeführt wurde, dürfte die der Landesregierung in § 15 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses, insbesondere im ersten Unterfall, eingeräumte Entscheidungsbefugnis (Bauplatzerklärung) gemäß Art. 118 Abs. 2 und 3 B-VG dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzurechnen sein.
2. Das in § 33 Abs. 2 Z 3 des Gesetzesbeschlusses vorgesehene Erfordernis einer EWR-Staatsbürgerschaft für die vertretungsbefugten Organe einer juristischen Person dürfte mit den Art. 52 und 58 EGV nicht vereinbar sein. Wie

ebenfalls bereits im Begutachtungsverfahren von Bundesseite ausgeführt, ist eine Begründung für diese nationale Maßnahme der Beschränkung der Niederlassungsfreiheit für juristische Personen im Lichte der Judikatur des EuGH nicht erkennbar (vgl. die Urteile Factortame u.a., Rs C 221/89, Slg. 1991, I-3905, Rz 30ff; Reinhard Gebhard, Rs C 55/94, Slg. 1995, I-4165, Rz 37).

6. August 1996
Für den Bundeskanzler:
i.V. ACHLEITNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

Landtag

26. AUG. 1996

GK-4-1996

Stempel

Beauftragter

(Lg.-447/K-4/1-1996)

Befugter

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsident Franz Romeder
den Klub der ÖVP
den Klub der SPÖ
den Klub der FPÖ
die Fraktion des LIF
die Abt. VIII/6
die LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

26. August 1996
Die Landtagsdirektion:

(Edwin Bartl)